

# Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 30.11.2021

Sehr geehrte Mandantinnen/-en,

da die aktuelle Entwicklung der Corona-Lage zu Verlängerungen und weiteren finanziellen Hilfen für betroffene Unternehmen geführt hat, möchten wir Ihnen noch einmal einen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen geben:

**1. Überbrückungshilfe III Plus** (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) bis zum 31.03.2022:

Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus ist bis einschließlich Dezember 2021 ausgeweitet worden. Dementsprechend ist die Frist für die Beantragung bis zum 31.03.2022 verlängert worden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

**2. Neustarthilfe Plus & Neustarthilfe Plus Q4** (Förderzeitraum Juli bis September 2021 & Oktober bis Dezember 2021) bis zum 31.03.2022:

Die Neustarthilfe Plus ist unter den gleichen Bedingungen als Neustarthilfe Plus Q4 für das vierte Quartal 2021 verlängert worden. Eine Beantragung der beiden Hilfen durch den Solo-Selbständigen selbst oder durch einen prüfenden Dritten ist noch bis zum 31.03.2022 möglich.

**3. Überbrückungshilfe IV** (Januar bis März 2022) & Verlängerung Neustarthilfe Plus:

Eine Beantragung der Überbrückungshilfe IV und der verlängerten Neustarthilfe Plus für Anfang 2022 ist derzeit noch nicht möglich. Die Förderbedingungen der Neustarthilfe Plus und der Überbrückungshilfe III Plus sollen überwiegend denen der neuen beiden Hilfen für Anfang 2022 entsprechen. Folgende Unterschiede weist die Überbrückungshilfe IV im Gegensatz zur Überbrückungshilfe III Plus jedoch auf:

- Ab einem 70 %-igen Umsatzrückgang werden nicht mehr 100 % der Fixkosten, sondern nur noch 90 % erstattet.
- Aussteller auf Weihnachtsmärkten sollen den Eigenkapitalzuschuss schon ab dem ersten Monat bekommen, in dem der Umsatzrückgang bei mindestens 50 % liegt. Außerdem sollen bei diesen Vorbereitungskosten berücksichtigungsfähig sein.

#### **4. NRW-Digitalzuschuss Handel & NRW-Digitalzuschuss für die gastgewerbliche und touristische Wirtschaft** ab dem 01.12.2021:

Kleine und Kleinstunternehmen im Handel, der Gastronomie, Hotellerie und Tourismus mit Sitz in NRW können unabhängig davon, ob Sie von der Corona-Pandemie betroffen sind oder nicht einen Digitalzuschuss zwischen 500,- € und 2.000,- € erhalten. Genaue Informationen sowie eine abschließende Aufzählung der Fördergegenstände können Sie [hier](#) und [hier](#) nachlesen.

#### **5. Endabrechnung Neustarthilfe** (Januar bis Juni 2021) von Direktantragstellern bis zum 31.12.2021:

Solo-Selbständige, die die Neustarthilfe für die Monate Januar bis Juni 2021 selbst beantragt haben, sind [hier](#) verpflichtet bis zum 31.12.2021 eine Endabrechnung zu erstellen. Die Einreichung der Endabrechnung für Direktanträge von Solo-Selbständigen über einen prüfenden Dritten ist nicht möglich. Für Anträge auf Neustarthilfe, die über prüfende Dritte gestellt worden sind, ist die Endabrechnung hingegen noch bis zum 30.06.2022 möglich.

#### **6. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen und Sonderfonds für Messen und Ausstellungen:**

Für eine Förderung einer förderfähigen Kulturveranstaltung, Messe oder Ausstellung ist eine Registrierung dieser vor der entsprechenden Durchführung notwendig. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#) und [hier](#).

#### **7. Verlängerung der erleichterten Regelungen für das Kurzarbeitergeld** bis zum 31.03.2022

**8. Verlängerung der erleichterten Regelung für die Künstlersozialkasse bis zum 31.12.2022:**

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der Künstlersozialkasse bleibt auch weiterhin bis zu einem Zuverdienst von 1.300,- € monatlich aus einer nicht künstlerischen / nicht publizistischen selbständigen Tätigkeit bestehen.

Sollte die Rückmeldung zur Soforthilfe trotz der Frist des 31.10.2021 bisher versäumt worden sein, so wird in der Literatur aktuell geraten, dass zur Sicherheit trotzdem umgehend eine Übermittlung vorgenommen werden soll, da die Regierung wohl einen Kulanzzeitraum immer noch anerkennt.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

---

münsch | roßberger | müller  
Steuerberater PartG mbB